

Strafrestaussetzung zur Bewährung: Zweidrittel

§ 57 Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- 1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,**
- 2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und**
- 3. der Verurteilte einwilligt.**

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Wann muss ich eine Zweidrittel-Antrag stellen ?

Normalerweise gar nicht. Denn die Aussetzung des Strafrestes muss von Amts wegen rechtzeitig vor dem Zweidrittelzeitpunkt geprüft werden. Bei längeren Strafen kann es jedoch sinnvoll sein, eine möglichst frühzeitige Entscheidung herbeizuführen, damit die Entlassung gründlich vorbereitet werden kann. Insbesondere wenn davon auszugehen ist, dass die Strafvollstreckungskammer einen Gutachter beauftragen wird. Ein entsprechender Antrag ist bei der Strafvollstreckungskammer des für die Anstalt zuständigen Landgerichtes zu stellen.

Kann ich vorzeitig entlassen werden, wenn StA und JVA dagegen sind ?

Im Prinzip ja. Die Entscheidung darüber steht allein dem Gericht zu. Und dieses *muss* entlassen, wenn dies nach seiner Meinung "unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann" (§ 57 Abs. 1 Ziff. 2 StGB). Eine positive Entscheidung setzt keine Gewissheit künftiger Straffreiheit voraus, „es genügt das Bestehen einer naheliegenden Chance für ein positives Ergebnis“ (Tröndle/Fischer StGB § 57 Rz. 14 unter Berufung auf die Rechtsprechung). Erfahrungsgemäß spielt dafür aber die Stellungnahme der Anstalt eine große, häufig entscheidende Rolle. Es lohnt daher weiterhin, sich rechtzeitig, darum zu kümmern, dass diese Stellungnahme positiv ausfällt. Bei Erstverbüßern, deren Vollzugsverhalten keinen Anlass zu gewichtigen Beanstandungen gegeben hat, kann davon ausgegangen werden, dass es verantwortbar ist, den Strafrest auszusetzen (BGH StV 2003, 678).

Muss ich dazu vom Gericht angehört werden ?

Normalerweise muss eine mündliche Anhörung stattfinden (§ 454 Abs.1 Satz 3 StPO), damit das Gericht sich einen persönlichen Eindruck machen kann. Dies gilt auch dann, wenn eine Anhörung vor einer anderen Strafvollstreckungskammer erst kürzlich stattgefunden hat (OLG Düsseldorf StV 1996, 558). Ausnahmsweise darf die Anhörung unterbleiben, wenn sich Anstalt, Staatsanwaltschaft und Gericht darüber einig sind, dass eine Entlassung stattfinden soll (§ 453 Abs.1 Ziff 1 StPO).

Habe ich Anspruch auf anwaltlichen Beistand bei der Anhörung ?

Der Beschuldigte "kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen" (§ 137 StPO). Es ist davon auszugehen, dass dies auch für den Verurteilten bis zum Ende des Vollstreckungsverfahrens gilt. Erscheint der Wahlverteidiger zur mündlichen Anhörung, so ist ihm die Teilnahme zu gestatten (OLG Düsseldorf StV 1989, 355 = NSTZ 1989, 291). Ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und daher ein Pflichtverteidiger von Staats wegen bezahlt werden muss, hängt von der Schwierigkeit des Einzelfalls ab (§ 140 Abs. 2 StPO). Regelmäßig wird dies bei langen Freiheitsstrafen der Fall sein (so OLG Karlsruhe StV

1995, 552, für die Aussetzung einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren). Es ist dabei jedoch nicht auf die Schwere oder Schwierigkeit im Erkenntnisverfahren abzustellen, sondern auf die Schwere des Vollstreckungsfalls für den Verurteilten oder die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage im Vollstreckungsverfahren. (Frankfurt StV, 15,229)

Ist es zulässig, mir gegen meinen Willen einen Bewährungshelfer zuzuteilen ?

Ja (§§ 57 Abs. 3, 56d StGB). Verhindern kann man dies nur, indem man auf die vorzeitige Entlassung selbst verzichtet (§ 57 Abs. 1 Ziff. 3 StGB). Das kann bei kurzen Strafen manchmal sinnvoll sein. Wer allerdings eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat verbüßt, muss sich vorsehen: wenn die Strafe vollständig vollstreckt wird, tritt automatisch Führungsaufsicht ein (§ 68 f StGB).

Wann wird Zweidrittel geprüft, wenn mehrere Strafen hintereinander vollstreckt werden ?

Dann wird die Vollstreckung jeder einzelnen Strafe jeweils nach zwei Dritteln unterbrochen. Dann beginnt die Vollstreckung der nächsten Strafe bis zu deren Zweidrittelzeitpunkt. Das Gericht entscheidet beim Zweidrittelzeitpunkt der letzten Strafe gleichzeitig über die Aussetzung aller Strafreste (§ 454 b StPO). Den genauen Zeitpunkt dieser gemeinsamen Zweidrittelentscheidung kann man aus der "Strafzeitberechnung" entnehmen, die alle Gefangenen erhalten.

Gibt es Möglichkeiten, schon vor Zweidrittel entlassen zu werden ?

Ja. Unter bestimmten Bedingungen kannst eine Entlassung auf Antrag schon zum Halbstrafenzeitpunkt erfolgen (§ 57 Abs. 2 StGB). In besonderen Härtefällen kommt auch ein Gnadengesuch in Frage. Bei Ausländern, denen eine Ausweisung bevorsteht, kann die Staatsanwaltschaft schon vor dem Zweidrittelzeitpunkt von weiterer Vollstreckung absehen (§ 456 a StPO).

Gilt dies alles auch für Ersatzfreiheitsstrafen ?

Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (§§ 43, 57 StGB) kann daran eigentlich kein Zweifel bestehen.

Dennoch ist dies sehr umstritten (dafür: Schönke/Schröder-Stree § 57 Rz.4; dagegen: Tröndle/Fischer § 57 Rz. 3). Es kommt also sehr auf das zuständige OLG an (dafür: Frankfurt, Hamm, Koblenz, Oldenburg; dagegen: Bamberg, Celle, Jena, Karlsruhe, München, Zweibrücken).

Muss vor der Aussetzung des Strafrestes ein Sachverständigengutachten eingeholt werden ?

Nicht in jedem Fall, aber doch zunehmend. Bis Anfang 1998 war dies nur bei Lebenslänglichen zwingend vorgeschrieben. Jetzt ist dies auch auf Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren ausgedehnt worden, soweit sie ein Verbrechen oder eine Reihe von sexuellen Missbrauchsdelikten (§§ 174 bis 174 c, 176, 179, 180, 182 StGB) oder Gewaltdelikten (§§ 224, 225 StGB) betreffen. Das gleiche gilt für eine im Rausch begangene Tat (§ 323a StGB), wenn es sich dabei um eines der oben aufgezählten Delikte oder um ein Verbrechen handelt. In diesen Fällen kann nur dann von einer Begutachtung abgesehen werden, wenn von dem "praktisch keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit" ausgeht (OLG Frankfurt StV 1998, 500). In allen anderen Fällen, ist Begutachtung nicht zwingend vorgeschrieben (§ 454 StPO). Andererseits kann ein Sachverständigengutachten auch bei anderen Delikten sinnvoll sein, um das Gericht davon zu überzeugen, dass Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit einer Entlassung nicht entgegenstehen.

Welche Bedeutung hat die Rechtsprechung des BGH und des BVerfG?

Immer wieder findet man angebliche Auszügen aus der Rechtsprechung des BGH in Gefangenenzeitschriften abgedruckt. Diese sind durchwegs frei erfunden. Eher schon hat das



Bundesverfassungsgericht in einigen wichtigen Punkten Klarheit geschaffen. So darf, bei guter Prognose, die Strafaussetzung nicht allein wegen der erheblichen Schuld des Täters oder wegen der besonderen Gefährlichkeit des begangenen Delikts versagt werden (BVerfG NJW 1994, 378). Ferner nimmt die Bedeutung der Tat für die Prognoseentscheidung nach langer Dauer des Vollzuges ab (BVerfG NSTZ 2000, 109). Auch darf nicht zum Nachteil des Gefangenen gewertet werden, wenn ihm ohne zureichenden Grund keine Lockerungen gewährt wurden (BVerfG NJW 2000, 502, StV 2003, 677).